

Kurztitel

Zinsvortrags-Übergangsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 210/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

03.06.2022

Abkürzung

Zinsvortrags-ÜbergangsV

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Beachte

Ist erstmals für Umgründungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden (vgl. § 4).

Text

§ 3. Für einen beim Gruppenträger einer Unternehmensgruppe (§ 9 KStG 1988) bestehenden und zum Umgründungstichtag noch nicht verrechneten Zins- oder EBITDA-Vortrag gemäß § 12a Abs. 7 Z 3 KStG 1988 sind die §§ 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteile, denen der Zins- oder EBITDA-Vortrag zugeordnet werden kann, in der Unternehmensgruppe noch tatsächlich vorhanden sind.

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2022

Gesetzesnummer

20011918

Dokumentnummer

NOR40244645